Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

74 C 31/19

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstr. 5
25421 Pinneberg

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-0
Telefax: 04101 503-101

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen 74 C 31/19	Datum 20.02.2019

Voges, A. ./. von Stosch, W.
wg. Forderung

Sehr geehrter Herr von Stosch,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigefügte Anspruchsbegründung sowie die beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Kroll
Justizangestellte
Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Beglaubigte Abschrift

Amtsgericht Pinneberg

Pinneberg, 19.02.2019

74 C 31/19

Verfügung

In Sachen

Voges, A. ./. von Stosch, W.
wg. Forderung

I. Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.

2. **Hinweise an die klagende Partei:**

Bei nicht form- und fristgerechter Verteidigungsanzeige der beklagten Partei kann die klagende Partei Antrag auf Erlass eines Versäumnisurteils stellen. Dieser Antrag ist bereits vor Ablauf der Frist zur Abgabe der Verteidigungsanzeige zulässig. Wurde ein solcher Antrag gestellt, ist eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung durch Versäumnisurteil auch dann zulässig, wenn in der Klage keine ausreichenden Angaben zu Nebenforderungen (wie z. B. Zinsen, Schreibauslagen o. ä.) gemacht wurden. Diese Nebenforderungen werden dann auch keinen Erfolg haben.

3. **An die beklagte Partei ergehen gemäß §§ 697 Abs. 2, 276 ZPO folgende Aufforderungen:**

3.1. Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer

Notfrist von zwei Wochen

ab Zustellung der Anspruchsbegründung schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:
Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder sonstige bisherige Erklärungen gelten noch nicht als Verteidigungsanzeige.

Belehrungen:
Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.
Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

3.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von
zwei Wochen

nach Ablauf der oben genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:
Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwiderung vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei muss, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will, bis zum Ablauf dieser Frist auf die Klageschrift erwidern und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Die Klageerwiderung, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.
Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Verfahrensbevollmächtigte(n) bei.
gez.

Plate
Richterin

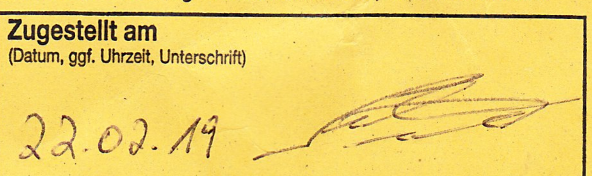
Beglaubigt

____
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Absender:

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstr. 17
25421 Pinneberg

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren, siehe Rückseite!





Förmliche Zustellung

Aktenzeichen 74 C 31/19

Weitersenden innerhalb des

- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☒ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen



Annette
VOGES
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

RA Annette Voges | Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17

25421 Pinneberg

PER TELEFAX: 04101 503 101

Hamburg, den 12.02.2019

unser AZ: 9/19 an

Geschäftszeichen: 74 C 31/19

In Sachen

Annette Voges, Holstenwall 7, 20355 Hamburg

Klägerin

gegen

Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Beklagter

begründe ich den Anspruch aus dem Mahnbescheid und beantrage,

Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg | Fon 040 444 111 | Fax 040 444 473 | voges@ravoges.de | www.ravoges.de
Hamburger Sparkasse | IBAN: DE76 2005 0550 1208 12 75 53 | BIC: HASPDEHHXXX

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 2.651,00 € zzgl. 5% Zinsen über Basiszinsatz ab dem 30.12.2018 zzgl. Kosten des Mahnverfahrens i.H.v. 324,00 € zu zahlen.

Begründung:

1.

Mit Vollmacht vom 20.09.2018

Anlage 1

beauftragte der Beklagte die Unterzeichnerin mit der Vertretung in seinem Strafverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg.
Unter dem 20.09.2018 legitimierte sich Unterzeichnerin als Verteidigerin gegenüber dem Amtsgericht Pinneberg.

Anlage 2

Gegen den Beklagten waren 5 Anklagen der Staatsanwaltschaft Pinneberg anhängig, die durch das Amtsgericht Pinneberg verbunden worden waren.

Beweis: Verbindungsbeschlüsse des Amtsgerichts Pinneberg vom 20.08.2018

Anlagenkonvolut 3.

Unter dem 20.09.2018 bzw. 04.10.2018 schlossen die Parteien eine Vergütungsvereinbarung. Der Beklagte verpflichtete sich ein Honorar i.H.v. 300,00 € pro Stunde zu zahlen.

Vereinbart wurde, dass Reisezeit und Abwesenheitszeit wie Arbeitszeit zu vergüten ist. Die Vergütungsvereinbarung gilt ab dem 20.09.2018.

Beweis: Vergütungsvereinbarung

Anlage 4

Am 21.11.2018 fand vor dem Amtsgericht Pinneberg – Schöffengericht – die Hauptverhandlung statt. Mit Ladung vom 26.09.2018 erfolgte gleichzeitig die Ladung zu Fortsetzungsterminen am 28. November und 05.12.2018.
Zu den Verhandlungsterminen am 28.11.2018 und am 05.12.2018 wurden insgesamt 11 Zeugen geladen.

Beweis: Ladung- und Öffnungsbeschluss

Anlage 5

Der Aufforderung, einen Vorschuss zu zahlen, kam der Beklagte sogleich nach. Am 21.09.2018 überwies er einen Vorschuss i.H.v. 2.000,00 € zzgl. Mehrwertsteuer, mithin insgesamt 2.380,00 €.

Zur Vorbereitung der Hauptverhandlung übersandte der Beklagte der Klägerin diverse von ihm zur Vorbereitung der Verteidigung verfasste Schriftstücke.

Die Beklagten wurde mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Itzehoe Verstoß gegen das Waffengesetz vorgeworfen.
Der Beklagte war im Besitz verschiedener waffenrechtliche Erlaubnis gewesen. Nachdem ihm diese Erlaubnisse durch die zuständige Waffenbehörde des Kreises Pinneberg widerrufen worden war, kam der Beklagte der Aufforderung zur Herausgabe der Waffen sowie der Munition nicht nach.

Im Zusammenhang mit diesem - zentralen – Vorwurf kam es zu weiteren Anklagen der Staatsanwaltschaft Itzehoe. So wurde dem Beklagten u.a. zur Last gelegt, den amtierenden Landrat beleidigt zu haben.
Des Weiteren wurde dem Beklagten Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte sowie fahrlässige Körperverletzung zur Last gelegt.

Mit Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 21.11.2018 wurde der Angeklagte zur einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und 7 Monaten verurteilt. Im Übrigen wurde er freigesprochen.

Anlage 6

Zuvor hatte das Gericht einzelne Tatvorwürfe gemäß § 154 bzw. § 154 a StPO eingestellt.
Zwei der für den Fortsetzungstat geladene Zeugen konnten telefonisch noch geladen und am 21.11.2018 im Einvernehmen von Gericht, Staatsanwaltschaft und Verteidigung vernommen werden, um das Verfahren am ersten Hauptverhandlungstag zu beenden und einen Fortsetzungstermin einzusparen.

Die Verurteilung basierte auf dem Geständnis des Angeklagten; mit Ausnahme des Vorwurfs des Widerstands bzw. fahrlässigen Körperverletzung.

Der Angeklagte beauftragte Unterzeichnerin, gegen das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg Rechtsmittel einzulegen. Dies geschah mit Schriftsatz vom 26.11.2018.

Anlage 7

Unter dem 28.11.2018 übersandte die Klägerin dem Beklagten ihre Kostenrechnung.

Anlage 8.

Den Restbetrag i.H.v. 2.651,00 € blieb der Beklagte bis heute schuldig. Unter dem 18.12.2018 wurde aufgefordert den Restbetrag bis zum 29.12.2018 zu zahlen.

Anlage 9

Dem ist der Beklagte bis heute nicht nachgekommen.

Per Mail vom 12.12.2018

Anlage 10

bestätigt der Beklagte, dass eine klare vertragliche Vereinbarung vorliegt. Er vertritt allerdings die Meinung, dass im Hinblick auf die bestehende Vertragsfreiheit eine Veränderung möglich sei.

Auf weitere Mahnung antwortete der Beklagte mit E-Mail vom 20.12.2018

Anlage 11.

2.

Für den Erlass des Mahnbescheides wurden unter dem 14.01.2019 54,00 € an Gerichtskosten gezahlt.

Anlage 12.

Unter dem 21.01.2019 wurden weitere 270,00 € an Gerichtskosten eingezahlt.

Anlage 13.

Annette Voges
Rechtsanwältin

gez. Voges
Für richtige Abschrift
Rechtsanwältin

Anlage 1

Vollmacht

ANNETTE VOGES

RECHTSANWÄLTIN

Holstenwall 7, 20355 HAMBURG
TELEFON: 040/444 111 - TELEFAX: 040/444 473

wird hiermit in Sachen Herrn Wilhelm Henning von Stosch
wegen Verfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg (37 Ls 302 Js 32687/16)
Vollmacht erteilt

1. zur Prozeßführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
2. zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Abs. 1, 234 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozeßordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
4. zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) in Zusammenhang mit der oben unter „wegen..." genannten Angelegenheit.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Konkurs- und Vergleichsverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfaßt insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Hamburg, den 20.09.2018 von St[illegible]

(Unterschrift)

Annette VOGES
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Abschrift an Mandant
per E-Mail

Anlage 2

RA Annette Voges | Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17

25421 Pinneberg

PER TELEFAX: 04101 503 100

Hamburg, den 20.09.2018
unser AZ: 80/18 an

Aktenzeichen: 37 Ls 302 Js32687/16

In dem Strafverfahren
gegen
Wilhelm Henning von Stosch

zeige ich an, dass ich die Verteidigung des Herrn von Stosch übernommen habe.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich hiermit anwaltlich.

Mir liegen die Verbindungsbeschlüsse des Amtsgerichts Pinneberg vor.

Ich beantrage

vollständige Akteneinsicht.

Annette Voges
Rechtsanwältin

Ausfertigung

Anlagenkonvolut 3

37 Ls 302 Js 16414/18
vormals: 30 Ds (106/17)



Amtsgericht Pinneberg

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:
Rechtsanwalt **Henry Brendel**, Tangstedter Chaussee 2, 25462 Rellingen, Gz.: 452/17Y07

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Pinneberg - Schöffengericht - durch den Richter am Amtsgericht (Stellvertretender Direktor) Woywod als Vorsitzenden am 20.08.2018 beschlossen:

wird das vorliegende Verfahren gegen den Angeschuldigten zum Schöffengericht Pinneberg übernommen, mit dem Az.: 37 Ls 302 Js 16414/18 versehen und mit dem führenden Verfahren gegen den Angeschuldigten, Az. 37 Ls 302 Js 32687/16, verbunden.

Woywod
Richter am Amtsgericht (Stellvertretender Direktor)

Ausgefertigt

Sielaff, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

37 Ls 303 Js 18232/17
vormals: 30 Ds (15/18)



Amtsgericht Pinneberg

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg, ledig, Beruf: Verwaltungsangestellter, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:
Rechtsanwalt **Henry Brendel**, Tangstedter Chaussee 2, 25462 Rellingen, Gz.: 452/17Y07

wegen Beleidigung

hat das Amtsgericht Pinneberg - Schöffengericht - durch den Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors - Woywod am 20.08.2018 beschlossen:

wird das vorliegende Verfahren gegen den Angeschuldigten zum Schöffengericht Pinneberg übernommen, mit dem Az.: 37 Ls 303 Js 18232/17 versehen und mit dem führenden Verfahren gegen den Angeschuldigten, Az. 37 Ls 302 Js 32687/16, verbunden.

Woywod
Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors -

Ausgefertigt

Sielaff, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausfertigung

37 Ls 302 Js 23413/17
vormals: 30 Ds (110/17)



Amtsgericht Pinneberg

Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:
Rechtsanwalt **Henry Brendel**, Tangstedter Chaussee 2, 25462 Rellingen, Gz.: 452/17Y07

wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte

hat das Amtsgericht Pinneberg - Schöffengericht - durch den Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors - Woywod am 20.08.2018 beschlossen:

wird das vorliegende Verfahren gegen den Angeschuldigten zum Schöffengericht Pinneberg übernommen, mit dem Az.: 37 Ls 302 Js 2341318 versehen und mit dem führenden Verfahren gegen den Angeschuldigten, Az. 37 Ls 302 Js 32687/16, verbunden.

Woywod
Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors -

Ausgefertigt

Sielaff, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Anlage 4

Annette VOGES
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

RA Annette Voges | Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg

Vergütungsvereinbarung

zwischen Frau Rechtsanwältin Annette Voges, Holstenwall 7, 20355 Hamburg

(im Folgenden: Rechtsanwältin),

und

Herrn Wilhelm Henning von Stosch, Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

(im Folgenden: Auftraggeber).

Der Auftraggeber hat Frau Rechtsanwältin Voges mit der Vertretung des Strafverfahrens vor dem Amtsgericht Pinneberg beauftragt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich im Hinblick auf die Bedeutung und den Umfang ein Honorar in Höhe von 300,00 EUR (in Worten: Dreihundert Euro) pro Stunde mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Gebühren gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz für die Tätigkeit von Rechtsanwältin Voges zu zahlen.

Reise- und Abwesenheitszeiten sind als Arbeitszeit zu vergüten.

Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg | Fon 040 444 111 | Fax 040 444 473 | voges@ravoges.de | www.ravoges.de
Hamburger Sparkasse | IBAN DE76 2005 0550 1208 12 75 53 | BIC HASPDEHHXXX

Alle Auslagen, wie Mehrwertsteuer, Reisekosten, Schreibauslagen etc. werden daneben gesondert erstattet.

Der Auftraggeber hat auch die Kosten für Abschriften und Ablichtungen, deren Anfertigung sachdienlich war, nach 7000 VV RVG zu erstatten, wenn es sich nicht um zusätzliche Abschriften und Ablichtungen im Sinne des Gesetzes handelt.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der vereinbarte Betrag von der gesetzlichen Regelung abweicht, und dass im Falle des Obsiegens eine Erstattungsfähigkeit nur im Rahmen der gesetzlichen Gebühren gegeben ist.

Den Vertragsschließenden ist bekannt, dass diese Vergütungsvereinbarung ab dem 20.09.2018 gilt.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragsschließenden ein Exemplar erhalten.

Pinneberg, den 04.10.2018	Hamburg, den 20.09.2018
vom Stosch	
....	....
(Wilhelm Henning vom Stosch)	(Annette Voges Rechtsanwältin)

Ladung Anlage 5



Amtsgericht Pinneberg

Amtsgericht Pinneberg, PF 1149, 25401 Pinneberg

Frau Rechtsanwältin
Annette Voges
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Eingegangen
28. SEP. 2018
Annette Voges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

für Rückfragen:
Telefon: 04101 503-249
Telefax: 04101 503-100

Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben Akten- / Geschäftszeichen	Datum
80/18 an	37 Ls 302 Js 32687/16	26.09.2018

von Stosch, W., geb. 26.12.1954
wg. Straftat nach dem Waffengesetz

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Voges,

im oben bezeichneten Verfahren wurde der Hauptverhandlungstermin bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude
Mittwoch, 21.11.2018	**09:00 Uhr**	**Sitzungssaal 1 Bahnhofstraße 17**

Termine zur Fortsetzung der Hauptverhandlung wurden bestimmt auf:

Wochentag und Datum	Uhrzeit	Zimmer / Etage / Gebäude / Ort
Mittwoch, 28.11.2018	**09:00 Uhr**	**Sitzungssaal 1 Bahnhofstraße 17**
Mittwoch, 05.12.2018	**09:00 Uhr**	**Sitzungssaal 1 Bahnhofstraße 17**

Zu diesen Terminen werden Sie als Wahlverteidigerin des Angeklagten Wilhelm Henning von Stosch geladen.

Zu der Verhandlung werden die nachfolgend aufgeführten Beweismittel hinzugezogen. Sie kön-

nen die Ladung weiterer Zeugen und Sachverständiger oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel unter Angabe der Tatsachen, über die Beweis erhoben werden soll, bei dem Gericht beantragen. Zeugen und Sachverständige, deren Vernehmung Sie wünschen, können Sie auch zur Hauptverhandlung mitbringen; Sie müssen aber ihre Namen und Anschriften unverzüglich dem Gericht mitteilen.

Verzeichnis der Beweismittel:

Zeugen:

Datum	Uhrzeit	Name
28.11.2018	09:15	Sachbearbeiterin Conrad, Elmshorn
	09:45	KHK Samland, Pinneberg
	10:15	KHKin Merker, Pinneberg
	10:45	KKin Walther, Pinneberg
	11:15	KOK Heinz, Pinneberg
	11:45	KHK Dreller, Kiel
	13:15	Dr. Holger Herdejürgen, Kiel
	13:45	KHK Hellwig, Kiel
	14:15	Wendler KHK
05.12.2018	09:15	Peter Rodermund, Elmshorn
	09:45	Landrat Oliver Stolz, Elmshorn

Um die rechtzeitige Anwesenheit im Termin zu gewährleisten, berücksichtigen Sie bitte eventuelle Wartezeiten, die durch Zugangskontrollen bei Betreten des Gerichtsgebäudes entstehen können.

Mit freundlichen Grüßen

Sielaff, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

37 Ls 302 Js 32687/16



Amtsgericht Pinneberg



Beschluss

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Rechtsanwältin **Annette Voges**, Holstenwall 7, 20355 Hamburg, Gz.: 80/18 an

Rechtsanwalt **Henry Brendel**, Tangstedter Chaussee 2, 25462 Rellingen, Gz.: 452/17 Y07

wegen Straftat nach dem Waffengesetz u.a.

hat das Amtsgericht Pinneberg - Schöffengericht - durch den Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors - Woywod am 24.09.2018 beschlossen:

1. Die Anklagen der Staatsanwaltschaft Itzehoe vom 09.07.2018 (Aktenzeichen: 302 Js 32687/16), vom 12.09.2017 (Aktenzeichen: 302 Js 16414/17), vom 18.09.2017 (Aktenzeichen: 302 Js 23413/17), vom 27.06.2018 (Aktenzeichen: 303 Js 12761/18) und vom 07.02.2018 (Aktenzeichen: 303 Js 18232/17) werden zur Hauptverhandlung zugelassen. Die Anklage vom 09.07.2018 ist in den angewendeten Vorschriften um den § 40 Abs. 1 SprengG zu ergänzen

2. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft Itzehoe wird gegen die Angeklagten das Hauptverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg - Schöffengericht - eröffnet (§§ 203, 207 StPO).

3. Die Bestellung des Pflichtverteidigers Rechtsanwalt Brendel, Rellingen, erstreckt sich auf alle hin zu verbundenen Verfahren.

Woywod
Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors -

Ausfertigung

37 Ls 302 Js 32687/16

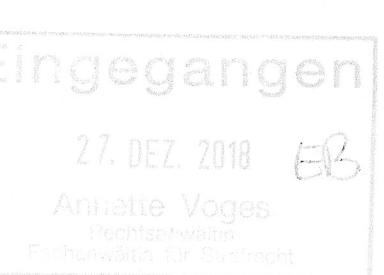




Rechtskräftig seit dem:
Pinneberg,

als Urkundsbeamtin/er der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Pinneberg



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Strafverfahren gegen

Wilhelm Henning von Stosch,
geboren am 26.12.1954 in Pinneberg, ledig, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Mühlenstraße 5, 25421 Pinneberg

Verteidiger:
Rechtsanwältin **Annette Voges**, Holstenwall 7, 20355 Hamburg, Gz.: 80/18 an

wegen Straftat nach dem Waffengesetz

hat das Amtsgericht Pinneberg - Schöffengericht - in der Hauptverhandlung vom 21.11.2018, an der teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors - Woywod
als **Vorsitzender**

Andree Moser
als **Schöffe**

Ute Bosse
als **Schöffin**

Staatsanwalt Neumann
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwältin Annette Voges
als **Verteidigerin**

JAng Sielaff
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für **R e c h t** erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Beleidigung in 5 Fällen, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung und wegen Vergehen gemäß § 52 I, III WaffG zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monate verurteilt.

Im Übrigen wird der Angeklagte freigesprochen.

Die Vollstreckung der Freiheitsstrafe wird zur Bewährung ausgesetzt.

Die Einziehung der unter Ziffern 1 - 97 der Anklageschrift vom 09.07.2018 mit Ausnahme von unter Ziffern 5, 7, 20, 23, 88, 96 aufgeführten Waffen und Waffenteile bleibt vorbehalten.

Der Angeklagte wird angewiesen, zur Vermeidung der Umsetzung der vorbehaltenen Einziehung, binnen einer Frist von 3 Monaten eine Erlaubnis nach § 10 WaffG vorzulegen oder die Gegenstände einem Berechtigten zu überlassen.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen. Die Landeskasse trägt die Kosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten, soweit dieser freigesprochen worden ist.

Angewendete Vorschriften: §§ 52 I Nr. 2 b, III Nr. 2, 54 WaffG, 185, 113 I, 229, 230, 52, 53 StGB.

Gründe:

I.

Der 63 Jahre alte Angeklagte ist deutscher Staatsangehöriger, ledig und aktuell arbeitslos. Er bezieht Arbeitslosengeld I in unbekannter Höhe. Vor seiner Arbeitslosigkeit war der Angeklagte als Angestellter bei der FHH tätig im Sprengstoffreferat und zuletzt im Gewerbeaufsichtsamt. Der Angeklagte ist Jäger, Sportschütze und verfügt über erheblichen Sachverstand im Bereich von Schusswaffen nebst Zubehör. Seine diesbezüglichen waffenrechtlichen und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse wurden allesamt widerrufen, die letzten der diesbezüglichen Bescheide des Kreises Pinneberg wurden ihm anlässlich der Wohnungsdurchsuchung vom 16.02.2017 überreicht. Der Angeklagte ist nicht vorbestraft.

II.

1.
Dem Angeklagten wurde mit Bescheid des Kreises Pinneberg vom 18.12.2015 die bisher bestehende waffenrechtliche Erlaubnis in Form der Waffenbesitzkarten Nr. 314/3, St3/87-15 und 698/W19 widerrufen. Der Widerruf des Jagdscheins, der Sprengstofferlaubnis und der restlichen waffenrechtlichen Erlaubnisse als Jäger erfolgte später und die betreffenden Bescheide erhielt der Angeklagte anlässlich der Wohnungsdurchsuchung, vgl. II. 2 der Urteilsgründe. Der Widerrufsbescheid vom 18.12.2015 erwuchs spätestens am 15.08.2016 in Bestandskraft. Erfolgten Aufforderungen, erlaubnispflichtige Waffen herauszugeben, kam der Angeklagte nicht nach. Anlässlich eines durch die Waffenbehörde beantragten Beschlusses des Amtsgerichts Itzehoe vom 06.01.2017 und der hierin angeordneten und am 16.02.2017 durchgeführten Durchsuchung der Wohnung nebst Nebenräumen des Angeklagten in der Mühlenstraße 5 in Pinneberg wurden bei dem Angeklagten, der wusste, dass er über entsprechende waffenrechtliche Erlaubnisse nicht mehr verfügte, die nachfolgend aufgeführten Waffen und Gegenstände aufgefunden, die unter den Waffenbesitzkarten Nr. 314/3, St3/87-15 und 698/W19 ggf. mit Ausnahme der nachfolgend aufgeführten Waffen unter den lfd. Nummern 5, 7, 20, 23, 88, 96 eingetragen waren, und über die er die tatsächliche Sachherrschaft ausübte:

	Art	Kaliber	Hersteller/Modell	Seriennummer
1	Rep.Büchse	303	NN	PF334532
2	UHRep.Büchse	.45Auto	Winchester 1892	882387
3	Einzellader Büchse	11,7x42R. DanRF	Kjöbenhavn Toihuus 1867	69359
4	UHRep.Büchse	.30-30Win	Marlin 336	71197001
	Querbüchse	30-06	Raikal	922403076
6	Rep.Büchse	7,62x54R.	Mosin 1952	DF6193
	Gewehr	7,62x54R.	Tigr Rosjagd	H07502534
8	Doppelflinte	12/70	Merkel ohne	725992
9	UHRep.Büchse	.45-70Gov	Marlin 1895	26094791
10	Bockdoppelflinte	12/70	Krieghoff 32	7972
11	halbautomatische Flinte	12/89	Baikal MP153	1115309861
12	Rep.Büchse	8x57 JS	Spandau 1916 98	4491
13	Rep.Büchse	.30-06Spring	Winchester 1917	478096
14	Rep.Büchse	8x57 JS	Waffenwerke Brunn ohne	V1949
15	Einzellader Büchse	.577/.450Martini	Martini Rodda London ohne	36210
16	halbautomatische Büchse	.223Rem	Ruger Ranch Rifle	187-92096
17	UHRep.Büchse	.30-30Win	Winchester 94	2875262
18	halbautomatische Büchse	.308Win	Springfield Sport Master	SM0016
19	Rep.Büchse	7,5x55	Schweiz K1911	197965
	Drillingsbüchse	22H.	Böhler Rasant	40.4689
21	halbautomatische Pistole	7,62mm Tokarev	CCCP ohne	701-1940
22	halbautomatische Pistole	.22lr	Feinwerkbau AW93	15005
	Flinte	45-70	Pedersoli	SH10464
24	Revolver	.38Special	Manurhin MR 38	U36950
25	Revolver	.32S&W	Brünner ZKR 551	5-0235
26	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Ruger P 95DC	312-88981
27	halbautomatische Pistole	9mmLuger	DWM 1916	2150
28	Revolver	.45Colt	Ruger ohne	56-72935
29	halbautomatische Pistole	.45WinMag	LAR Grizzly Mark I	A007085
30	Revolver	.500S&W	Smith & Wesson 500	BCE7579
31	halbautomatische Pistole	9mm Makarov	Ungarn PA-63	BC8999
32	halbautomatische Pistole	7,63mm Mauser	Mauser C96	216478
33	halbautomatische Pistole	6,35mmBrowning	Beretta 950B	E06060
34	halbautomatische Pistole	7,65mmBrowning	R78 ohne	B10203
35	Revolver	7,62mm Nagant	Nagant ohne	229
36	Revolver	.357Mag	Colt Python	E45791
37	halbautomatische Pistole	9mmBrowningK	Hege AP 66	BC10123

38	Revolver	.357Mag	Ruger Speed Six	154-10839
39	Revolver	.454Casull	Freedom Arms ohne	D17342
40	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Norinco 77B	304098
41	Revolver	.45Colt	Pietta Great Western II	E12088
42	halbautomatische Pistole	6,35mmBrowning	Walther TPH	266790
43	Revolver	.41RemMag	Armi Jäger Super Daktota	17316
44	halbautomatische Pistole	.45Auto	Norinco 1911 A1	613133
45	Revolver	.45-70Gov	Magnum Research BFR	IT02224
46	halbautomatische Pistole	7,62mm Tokarev	rid M 52	FK 12175
47	Revolver	7,62mm Nagant	Norinco TEMA, ZSOI	860115
48	Revolver	.357Mag	Colt SAA	SA14526
49	Revolver	.45Auto	Smith & Wesson 25-2. 1955	S283809
50	halbautomatische Pistole	9mmBrowningK	she 90 83	174132
51	Revolver	.454Casull	Ruger ohne	551-67587
52	halbautomatische Pistole	6,35mmBrowning	Brünner CZ 92	B3990
53	halbautomatische Pistole	.357SIG	SIG Sauer SP2340	SP0030209
54	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Walther PPK	107803A
55	Revolver	7,62x26SR	Vostok TOZ49	0652
56	halbautomatische Pistole	9x18Ultra	Walther PP Super	15045
57	Revolver	.380RevMK.I	Webley & scott ohne	135569
58	halbautomatische Pistole	.45Auto	Reminton 1911 A1	1746349
59	halbautomatische Pistole	10mmAuto	Colt Delta Elite	DE04262
60	halbautomatische Pistole	.50AE	IMI ohne	95205086
61	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Vector CP-1.	BBF757
62	halbautomatische Pistole	.45Auto	Springfield ohne	NM148606
63	halbautomatische Pistole	.45Auto	Ruger P90 DC	661-16883
64	Pistole	9mmLuger	SIG ohne	D4427
65	halbautomatische Pistole	9mmLuger	FN Highpower	T362567
66	halbautomatische Pistole	.45Auto	Norinco 1911-A1	613455
67	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Glock 26	CGF950
68	Revolver	.357Mag	Ruger KGP 100	174-07903
69	halbautomatische Pistole	.50AE	LAR Grizzly Mark V	V000783
70	halbautomatische Pistole	10mmAuto	Glock 20	SC258
71	halbautomatische Pistole	9mmLuger	DWM ohne	7934
72	halbautomatische Pistole	9mmLuger	SIG Sauer P228	B287479
73	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Walther P1	461895

74	halbautomatische Pistole	9mmLuger	FN High Power	T143267
75	halbautomatische Pistole	.38Special	Smith & Wesson 52	54560
76	Revolver	.30Carbine	Ruger Black hawk	50-17323
77	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Smith & Wesson 39	A181826
78	Perk.Revolver	.36 (BlackPowder)	Hege-Uberti ohne	30914-4277
79	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Ruger ohne	308-44680
80	halbautomatische Pistole	.45Auto	Colt CombatCommander	70BS8641
81	Revolver	.44(BlackPowder	Ruger Old Army	140-19986
82	halbautomatische Pistole	.22Short	USSR ohne	M1919H
83	halbautomatische Pistole	9mmMakarov	Makaro ohne	1792
84	halbautomatische Pistole	.22Short	Hämmerli 232 ohne	3259
85	halbautomatische Pistole	.22lr	MC ohne	883623
86	halbautomatische Pistole	9mmLuger	Mauser P08	3617
87	Kleinkaliber Sportwaffe	4,5/.177	100	400631
88	Revolver	.38Special	Smith & Wesson	D430260
89	Revolver	.38Special	Smith & Wesson	82293
90	Wechsellauf	.357Mag	LAR MFG	ohne
91	Wechsellauf	.45Auto	LAR MFG	ohne
92	Wechsellauf	.40S&W	Heinie zu Nr.59 aus Wbk 698/W19	981
93	Revolver	.44Mag	Ruger Redhawk	
94	Vorderladerpistole		Barth.IOS.Kuchenreuter	KU0560
95	Waffenteil			1970018
97	Vorderlader Büchse		Enfield 1853	577536 1219

Wegen der Waffen unter den lfd. Nummern 5, 7, 20, 23, 88, 96 ist eine Beschränkung gem. § 154 a StPO erfolgt.

2.

Anlässlich der bereits unter II. 1 der Urteilsgründe dargestellten durch das Amtsgericht Itzehoe am 6.1.2017 angeordneten Durchsuchung der Wohnräume des Angeklagten am 16.02.2017 in der Mühlenstraße 5 in Pinneberg störte der Angeklagte die Durchsuchung, indem er u. a. im Obergeschoss eine Flurtür blockierte und die Türklinke nicht loslassen wollte. Trotz entsprechender Androhungen ließ der Angeklagte von seinem Vorhaben nicht ab und sollte nun aus dem Gebäude verbracht werden. Darauf setzten die Zeugen KHK`in Merker und KOK Samland einfache

körperliche Gewalt ein. Auf der Treppe nach unten ließ sich der Angeklagte mit seinem Körpergewicht in die Arme der Zeugen hängen, so dass letztlich der Angeklagte und die Zeugen zu Fall kamen. Am Boden liegend versuchte der Angeklagte, sich an das Bein der Zeugin KHK`in Merker zu klammern. Bei Beachtung der erforderlichen Sorgfalt hätte der Angeklagte erkennen können, dass es durch das Einhängen bei den Zeugen zum Sturz kommen konnte. Durch das Sturzgeschehen erlitt die Zeugin Schmerzen im Nacken- und Schulterbereich.

3.
Der Angeklagte verfasste von seinem Wohnort in Pinneberg aus am 06.06.2017 ein Schreiben an den Landrat des Kreises Pinneberg, in dem er den amtierenden Landrat, den Zeugen Oliver Stolz, u.a. als „Schwerkriminellen" bezeichnet. Der Angeklagte veröffentlichte das Schreiben zudem unter dem Link https://ia801503.us.archive.org/32/items/NAZIMETHODENvonOLIVERSTOLZI/Landrat_Oliver_Stolz_06_06_2017.pdf.

4.
Der Angeklagte veröffentlichte am 06.06.2017 im Internet unter dem Link https://archive.org/details/NAZIMETHODENvonOLIVERSTOLZI einen Artikel mit der Überschrift „NAZI-METHODEN vom SCHWERKRIMINELLEN NOCH - LANDRAT OLIVER STOLZI" in dem er dem amtierenden Landrat, dem Zeugen Oliver Stolz, u.a. als „Schwerkriminellen", als „angehalfterten Landrat" und als „Dooflandrat" bezeichnet.

5.
Der Angeklagte verfasste am 14.06.2017 ein Schreiben an den Landrat des Kreises Pinneberg, den Zeugen Oliver Stolz, in dem er diesen u.a. als „Nazischwein" bezeichnet. Der Angeklagte veröffentlichte das Schreiben zudem unter dem Link https://ia801503.us.archive.org/32/items/NAZIMETHODENvonOLIVERSTOLZI/VG_Schleswig_14_06_2017_Klage.pdf.

6.
Der Angeklagte verfasste am 03.07.2017 ein Schreiben an den „leitenden Oberstaatsanwaltschaft am Landgericht Itzehoe", das bei der Staatsanwaltschaft Itzehoe am 05.07.2017 einging, in dem er den amtierenden Landrat, den Zeugen Oliver Stolz, u.a. als „Schwerkriminellen" bezeichnet. Der Angeklagte veröffentlichte das Schreiben zudem unter dem Link https://archive.org/details/Staatsanwlatschaft

7.

Der Angeklagte verfasste am 28.08.2017 ein Schreiben an den „Chef der Polizeidirektion Bad Segeberg“, dort eingegangen am 30.08.2017, in dem er den amtierenden Landrat, den Zeugen Oliver Stolz, u.a. als „Schwerkriminellen“ und „impotenten Schlappschwanz“ bezeichnet. Der Angeklagte veröffentlichte das Schreiben zudem unter dem Link https://archive.org/details/PolizeiFreundHelferFragezeichen

III.

Die Feststellungen unter I. der Urteilsgründe beruhen auf den Angaben des Angeklagten und dem in der Hauptverhandlung verlesenen Bundeszentralregisterauszug.

Die Feststellungen unter II. 1. und 3. bis 7. beruhen auf den geständigen Angaben des Angeklagten, von dessen Wiedergabe hier zur Vermeidung Wiederholungen abgesehen wird. An der Richtigkeit der Angaben des Angeklagten insoweit bestanden keine Zweifel. Der Angeklagte hat die den Landrat beleidigenden Texte selbst eingestellt, wegen der Waffen handelt es sich bei dem Angeklagten um eine ausgesprochen sachkundige Person, der detailliert über die sich in seinem Besitz befundenen Waffen Auskunft erteilen konnte.

Die Feststellungen unter II 2. der Urteilsgründe beruhen auf den Angaben der Polizeibeamten und Zeugen Merker und Sam and.

Die Zeugin Merker hat angegeben, der Angeklagte habe am 16. Februar 2017 die Durchsuchungsmaßnahmen in seinem Haus gestört und habe deswegen aus dem Haus entfernt werden sollen. Mit der Umsetzung dieser Maßnahme sei sie und der Polizeibeamte und Zeuge Samland befasst gewesen. Der Angeklagte sei an den Armen ergriffen und die zum Teil mit Gegenständen vollgestellte Treppe seines Wohnhauses vom 1. OG in das Erdgeschoss herabgeführt worden. Etwa auf der Mitte der Treppe habe der Angeklagte mit der linken Hand den Treppenlauf umklammert und durch Bewegungen mit seinem Körper der Maßnahme des Herabführens auf der Treppe widersetzt. Sie habe sich bemüht, die Hand des Angeklagten von dem Handlauf zu lösen, was ihr zunächst nicht gelungen sei. Schließlich habe sie in dem Gerangel auf der Treppe dem Angeklagten einen Schlag in den Kopfbereich versetzt, damit er seine Hand löse. Dies sei auch erfolgreich gewesen, da der Angeklagte aber mit seinem Körper auch fortlaufend Bewegungen gegen sie und dem Zeugen Samland ausgeführt habe, seien sie schließlich zu Fall gekommen und die Treppe heruntergefallen bzw. -gerutscht. Danach habe sich der Angeklagte zunächst weiter ge-

wehrt. Durch das Sturzgeschehen habe sie Schmerzen im Nacken- und Schulterbereich davongetragen.

Der Zeuge Samland hat angegeben, er habe den Angeklagten anlässlich der Wohnungsdurchsuchung mehrfach aufgefordert, das Objekt zu verlassen, da er die Durchsuchungsmaßnahmen behindert habe. Dies habe der Angeklagte nicht erledigt. Er habe deshalb gemeinsam mit der Zeugin Merker die Maßnahme zwangsweise umsetzen wollen. Dazu habe er und die Zeugin Merker den Angeklagten an den Armen ergriffen und die Treppe vom 1. Obergeschoss in das Erdgeschoss herabgeführt. Etwa auf der Mitte der Treppe habe der Angeklagte begonnen, sich durch Körperbewegungen gegen das Herabführen zu wehren. In dem Gerangel seien sie schließlich zu Fall gekommen und die Treppe heruntergerutscht bzw. -gefallen. Der Angeklagte habe sich auch danach noch gewehrt. Er selbst habe bei dem Sturz keine Verletzungen davongetragen.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er sich auf der Treppe nach hinten gelegt habe. Ein Polizeibeamter sei an ihm vorbeigekippt. Sie seien in Fall geraten. Er bewerte dieses Geschehen als Mordversuch zu seinen Lasten durch die Polizeibeamten. Jeder Treppensturz sei lebensgefährlich.

Das Gericht geht davon aus, dass die beiden Polizeibeamten und Zeugen Merker und Samland jeweils wahrheitsgemäß das Geschehen aus ihrer Sicht geschildert haben. Gründe, warum die Polizeibeamten den Angeklagten zu Unrecht belasten sollten, waren nicht erkennbar. Die Erinnerung der Zeugen an das Geschehen lag bei der Zeugin Merker nach dem Eindruck des Gerichts in besserem Zustand vor. Die Zeugin hatte nach eigenen Angaben allerdings auch Einsicht in ihr diesbezügliches Vernehmungsprotokoll genommen. Das Erinnerungsvermögen des Zeugen Samland war weniger exakt. Er hatte nach eigenen Angaben in Unterlagen nur ganz kurz und oberflächlich wegen der Kürze der Ladungszeit Einblick genommen. Nach beiden Zeugen waren relevante Widerstandshandlungen des Angeklagten durch den Einsatz seines Körpers und darüber hinausgehend bei der Zeugin Merker durch das Festklammern mit der Hand gegeben, die auch unmittelbar verantwortlich gemacht wurden für das Sturzgeschehen auf der Treppe und die Verletzungen bei der Zeugin Merker. Die Angaben des Angeklagten zu dem Sachverhalt erschien dem Gericht wenig sinnhaft. Sie waren insoweit nicht geeignet, Zweifel an der Darstellung der Zeugen Merker und Samland zu erwecken.

IV.

Danach hat sich der Angeklagte im Fall 1. wegen unerlaubten Besitzes halbautomatischer Kurzwaffen gemäß § 52 Abs. 1 Ziffer 2 b WaffG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 zum Waffengesetz schuldig gemacht, soweit es sich um halbautomatische Waffen gehandelt hat, vgl. dazu Anlage 1 zum WaffG, Abschnitt 1, Unterabschnitt 1 2.2. Soweit es sich nicht um halbautomatische Waffen gehandelt hat, folgt die Strafbarkeit aus § 52 Abs. 3 Nr. 2 WaffG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 WaffG in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1.

Im Fall 2. hat sich der Angeklagten wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte gemäß § 113 Abs. 1 StGB in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung gemäß § 229 StGB schuldig gemacht. In den Fällen 3. bis 7. hat sich der Angeklagte in 5 Fällen wegen Beleidigung gemäß §§ 185, 53 StGB schuldig gemacht.

Soweit dem Angeklagten ein Vergehen gemäß § 40 Abs. 1 SprengG mit der Anklageschrift vom 09.07.2018 zur Last gelegt worden ist, ist der Angeklagte freigesprochen worden. Es war nicht festzustellen, dass dem Angeklagten die ihm ehemals erteilte Erlaubnis zum Besitz von Sprengstoff vor dem Tag der Durchsuchung am 16.02.2017 entzogen worden war. Nach den Angaben des Angeklagten, die sich insoweit mit dem in der Hauptverhandlung eingeführten Schreiben des Kreises Pinneberg vom 30.11.2016, Blatt 3 ff. d. A., decken, ist vielmehr zugrunde zu legen, dass dem Angeklagten die Sprengstofferlaubnis erst am Tag der Durchsuchung entzogen worden ist.

Im Weiteren hat das Gericht einzelne Tatvorwürfe aus der Anklageschrift vom 09.07.2018 und die aus den Anklageschriften vom 12.09.2017 und 27.06.2018 gemäß §§ 154, 154 a StPO eingestellt.

V.

Eine Verständigung gemäß § 257 c StPO ist nicht erfolgt.

VI.

Für die Tat unter II. 1 der Urteilsgründe war ein Strafrahmen gemäß § 52 Abs. 1 WaffG von Freiheitsstrafen von 6 Monaten bis zu 5 Jahren, für die Tat unter II 2. der Urteilsgründe gemäß § 113

Abs. 1 StGB ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe von 5 Tagessätzen bis 360 Tagessätzen und in den Fällen 3. bis 7. ein Strafrahmen von Freiheitsstrafe von 1 Monat bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe von 5 Tagessätzen bis zu 360 Tagessätzen zur Anwendung zu bringen.

Bei der Strafzumessung war zugunsten des Angeklagten sein teilweise abgelegtes Geständnis und der Umstand zu berücksichtigen, dass der Angeklagte strafrechtlich gänzlich unvorbelastet war. Das Geständnis war in seinem strafmildernden Wert allerdings geschmälert aufgrund der Hartnäckigkeit, mit der der Angeklagte weiterhin die Auffassung vertreten hat, sich an behördliche Verfügungen nicht halten zu müssen und Protest auch in Form von Beleidigungen zum Ausdruck bringen zu dürfen. Der Angeklagte verfügt insoweit über eine verschrobene Persönlichkeit. Anhaltspunkte dafür, dass der Angeklagte in seiner Schuld gemäß §§ 20, 21 StGB eingeschränkt gewesen könnte, lagen nicht vor. Anhaltspunkte darüber hinausgehend, dass der Angeklagte zur Anwendung körperlicher Gewalt gegen Personen neigt, lagen nicht vor. Solche Anhaltspunkte ergeben sich weder aus dem Inhalt der Akten noch aus dem Verhalten des Angeklagten in der Hauptverhandlung. Nach Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht sodann im Fall 1. auf eine Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten, im Fall 2. auf eine Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu jeweils 70,00 € und in den Fällen 3. bis 7. auf Geldstrafen von jeweils 20 Tagessätzen zu jeweils 70,00 € erkannt. Nach nochmaliger Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hat das Gericht sodann die Einsatzstrafe von 1 Jahr und 6 Monaten angemessen erhöht und eine Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr und 7 Monaten verhängt.

Die Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe hat das Gericht gemäß §§ 56 Abs. 1, Abs. 2 StGB zur Bewährung ausgesetzt. Besondere Umstände im Sinne des § 56 Abs. 2 StGB waren hier zumindest in dem Umstand zu erkennen, dass der Angeklagte bislang strafrechtlich nicht in Erscheinung getreten war. Nach Würdigung aller Umstände war dem Angeklagten auch eine günstige Sozialprognose zu stellen. Es steht zu erwarten, dass der Angeklagte sich hier schon die Verurteilung als solche zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzuges keine Straftaten mehr begehen wird.

Im Umfang der erfolgten Verurteilung hat das Gericht den Vorbehalt der Einziehung der unter II. 1. der Urteilsgründe aufgeführten Gegenstände gemäß § 54 Abs. 4 WaffG in Verbindung mit § 74 ff. StGB angeordnet.

VII.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 465, 467 StPO.

Woywod
Richter am Amtsgericht - als der ständige Vertreter der Direktorin/des Direktors -

Ausgefertigt

Sielaff, JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Annette VOGES
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

an Mandant
per E-Mail

Anlage 7

RA Annette Voges | Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofstraße 17

25421 Pinneberg

PER TELEFAX: 04101 503 100

Hamburg, den 26.11.2018
unser AZ: 80/18 an

Geschäftszeichen: 37 Ls 302 Js 32687/16

In der Strafsache

gegen

Henning **von Stosch**

lege ich gegen das Urteil des Amtsgerichts Pinneberg vom 21.11.2018

Rechtsmittel

ein.

Annette Voges
Rechtsanwältin

Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg | Fon 040 444 111 | Fax 040 444 473 | voges@ravoges.de | www.ravoges.de
Hamburger Sparkasse | IBAN: DE76 2005 0550 1208 12 75 53 | BIC: HASPDEHHXXX

Annette VOGES
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Anlage 8

RA Annette Voges | Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

hstosch@aol.de

Hamburg, den 28.11.2018

unser AZ: 80/18 an
Rechnungs-Nr.: 91/2018
DE314899327

Strafverfahren vor dem Amtsgericht Pinneberg (37 Ls 302 Js 32687/16)

Kostenrechnung

13,42 Stunden á 300,00 € gemäß Vereinbarung § 3 a	4.026,00 Euro
785 s/w Fotokopiekosten gemäß 7000 VV RVG	135,25 Euro
Auslagenpauschale gemäß 7002 VV RVG	20,00 Euro
Fahrtkosten gemäß 7003 VV RVG	
Hin- und Rückfahrt Gerichtstermin am 21.11.18, 38 km á 0,30 €	11,40 Euro
Abwesenheitsgeld gemäß 7005 Nr. 1 VV RVG	25,00 Euro
Summe	4.217,65 Euro
zzgl. 19% Mehrwertsteuer gemäß 7008 VV RVG	801,35 Euro
Summe	5.019,00 Euro
zzgl. verauslagter Gerichtskosten	12,00 Euro
Summe	5.031,00 Euro
abzgl. Zahlung vom 21.09.2018	2.380,00 Euro
Restbetrag	**2.651,00 Euro**

Mit freundlichen Grüßen Annette Voges Rechtsanwältin

Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg | Fon 040 444 111 | Fax 040 444 473 | voges@ravoges.de | www.ravoges.de
Hamburger Sparkasse | IBAN: DE76 2005 0550 1208 12 75 53 | BIC: HASPDEHHXXX

Tabelle: azerfassung

Datum	Uhrzeit_-Von	Uhrzeit_B-is	Arbeits-zeit	Mitarbei-ter	FallNr	Mandant	Taetigkeitstyp	Thema
26.11.2018	11:46		5	an	80/18	Stosch, von, Wilhelm Henning (63001)	Diktate	
21.11.2018			405	an	80/18	Stosch, von, Wilhelm Henning (63001)	HV 7:45 Abfahrt zurück 14:30	
20.11.2018			230	an	80/18	Stosch, von, Wilhelm Henning (63001)	Aktenstudium	
12.11.2018			95	an	80/18	Stosch, von, Wilhelm Henning (63001)	Besprechung	
01.10.2018			15	an	80/18	Stosch, von, Wilhelm Henning (63001)	Durchsicht mail und Antwwort	
28.09.2018			5	an	80/18	Stosch, von, Wilhelm Henning (63001)	Diktat	
20.09.2018			50	an	80/18	Stosch, von, Wilhelm Henning (63001)	Besprechung und diktat, mails	

Arbeitszeit: 13,42

[illegible]
[illegible]
Bahnhofstr.
[illegible]

Annette VOGES
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Anlage 9

RA Annette Voges | Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg

Herrn
Wilhelm Henning von Stosch
Mühlenstraße 5

25421 Pinneberg

Nur per E-Mail: hstosch@aol.de

Hamburg, den 18.12.2018

unser AZ: 80/18 an

Kostenrechnung vom 27.11.2018

Sehr geehrter Herr von Stosch,

meine Kostenrechnung vom 27.11.2018 in Höhe von € 2.651,00 ist nach wie vor noch nicht ausgeglichen worden.

Ich darf Sie bitten, nunmehr umgehend, spätestens bis zum

29.12.2018

den Zahlungsausgleich vorzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. J. Parnow

Annette Voges
Rechtsanwältin

Holstenwall 7 | D-20355 Hamburg | Fon 040 444 111 | Fax 040 444 473 | voges@ravoges.de | www.ravoges.de
Hamburger Sparkasse | IBAN: DE76 2005 0550 1208 12 75 53 | BIC: HASPDEHHXXX

Anlage 10

Von: Henning von Stosch hstosch@aol.de
Betreff: Re: Kostenrechnung
Datum: 12. Dezember 2018 um 06:38
An: voges@ravoges.de

Sehr geehrte Frau Voges,

ich schlage dringend vor, das Urteil abzuwarten, es sehr kurzfristig zur Kenntnis zu nehmen und dann zu besprechen, was da noch geschehen kann! Die von mir genannten Zusammenhänge sind eindeutig. Es gibt sehr große Probleme im Staat und bisher hat sich niemand getraut es drauf ankommen zu lassen! Der einzige Hebel Erfolg haben zu können, ist der Artikel 20 Absatz 4 Grundgesetz.

Wir haben tatsächlich eine klare Vereinbarung. Die unterliegt der Vertragsfreiheit und kann deshalb geändert werden.

Sie sind mit keinem Wort auf meine Mitteilungen eingegangen. Das ist sehr bezeichnend.

Zur Zeit gibt es keinen Grund mit Ihrer Arbeit auch nur annährend zufrieden zu sein. Das gilt insbesondere für die Rückschau.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: Annette Voges <voges@ravoges.de>
An: Henning von Stosch <hstosch@aol.de>
Verschickt: Di, 11. Dez 2018 11:48
Betreff: Re: Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr von Stosch,
danke für Ihre Antwort.
leider kann ich Ihnen keinen Rabatt gewähren. Wir haben eine klare Vereinbarung. Ich darf Sie nunmehr um umgehenden Zahlungsausgleich bitten.
Mit freundlichen Grüßen

Annette Voges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht
zert. Compliance Officer

Holstenwall7
20355 Hamburg
Tel. +49(0)40 444 111 • Fax 49(0)40 444473
Email: voges@ravoges.de
www.ravoges.de

Am 11.12.2018 um 10:45 schrieb Henning von Stosch <hstosch@aol.de>:

Anlage 11

Von: Henning von Stosch hstosch@aol.de
Betreff: Fwd: Kostenrechnung vom 27.11.2018
Datum: 20. Dezember 2018 um 09:58
An: voges@ravoges.de

Henning von Stosch

Sehr geehrte Frau Voges,

bitten dürfen Sie, doch erfülle ich nicht jeden Wusch.

Bei der Aufarbeitung der Ereignisse der Verhandlung vom 21.11.2018 und der festzustellenden schwerwiegenden Versäumnisse während der Verhandlung, war es zwingend erforderlich über den Umgang zwischen Ihnen und mir neu nachzudenken.

Eine einvernehmliche Lösung der anstehenden Themen und die Übertragung der Zusammenarbeit auf ein neues und tragfähiges Fundament ist nach meiner klaren Meinung jetzt nicht mehr möglich.

Ich bin gerade dabei, mir eine neue Vertretung zu suchen.

Bitte veranlassen Sie das folgende:

1. Bitten Sie das Gericht Sie als Verteidigerin zu entpflichten.
2. Bitte zahlen Sie mir meine Anzahlung zurück.

Sie können mich natürlich auch verklagen. Das steht Ihnen frei. Auf welche Weise ich mich dann zur Wehr setzen werde, entscheide ich erst dann.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch

-----Ursprüngliche Mitteilung-----
Von: voges <voges@ravoges.de>
An: hstosch <hstosch@aol.de>
Verschickt: Di, 18. Dez 2018 11:27
Betreff: Kostenrechnung vom 27.11.2018

-

Kurzmitteilung

Anliegendes Schriftstück übersenden wir Ihnen

[ ] mit der Bitte um Kenntnisnahme
[ ] unter Bezugnahme auf das Telefonat vom
[X] mit der Bitte um Erledigung
[ ] mit der Bitte um Stellungnahme
[ ] mit der Bitte um Telefonanruf

Mit freundlichen Grüßen
i. A. Jessica Parnow
- Sekretariat -

Amtsgericht Hamburg-Altona
Gemeinsames Mahngericht
der Länder Hamburg und
Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben
19-3503853-0-4

Anlage 12

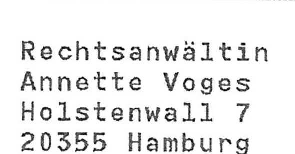
Mahnsache Annette Voges
gegen Wilhelm Henning von Stosch
wegen Rechtsanwalts-/-beistandshonorar
******2.651,00 EUR

Tel.: 040/42811-3321
Kostenrechnung vom 07.01.2019
00159 Nachricht über den Erlass des Mahnbescheids

Ihr Geschäftszeichen:
80/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

Amtsgericht Hamburg-Altona, 22747 Hamburg



Rechtsanwältin
Annette Voges
Holstenwall 7
20355 Hamburg



Der Mahnbescheid wurde am

07.01.2019

erlassen.

Eingang MB-Antrag: 04.01.2019

Kostenrechnung

Wert der Hauptforderung: EUR*******2.651,00

Gerichtsgebühr (§§ 3, 34, Nr. 1100 KV GKG)	*****54,00 EUR
abzüglich geleisteter Zahlung	******0,00 EUR
Zahlbetrag	*****54,00 EUR

Bei Zahlung unbedingt angeben: ***1219111009788***

So. A

Bitte überweisen Sie diesen Zahlbetrag innerhalb von zwei Wochen; benutzen Sie zu Zahlungen den beigefügten vorbereiteten Zahlungsvordruck oder überweisen Sie auf das Konto der Justizkasse Hamburg (Empfänger): Bundesbank IBAN DE10 2000 0000 0020 0015 01 BIC MARKDEF1200
Verwenden Sie keinen Gebührenstempler. Wenn Sie den angeforderten Betrag fristgerecht zahlen und den vorbereiteten Zahlungsvordruck nicht abändern, bleiben Ihnen Verzögerungen des Verfahrens erspart. Vor Eingang der Zahlung kann ein Vollstreckungsbescheid nicht erteilt werden.
Ihre Zahlungspflicht besteht aber unabhängig vom Fortgang des Verfahrens.
Gegen diese Kostenrechnung ist der Rechtsbehelf der Erinnerung nach § 66 GKG statthaft. Die Erinnerung muss schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg erhoben werden.
Die Gerichtsgebühr (s.o.) sowie folgende Rechtsanwalts-/Rechtsbeistandskosten wurden vom Amtsgericht errechnet und in den Mahnbescheid aufgenommen:

Rechtsanwalts/-beistandskosten

Gebühr(Nr. 3305 VV RVG)	*******201,00 EUR
Auslagen(Nr. 7001/7002 VV RVG)	********20,00 EUR
*0,00 % MwSt. (Nr. 7008 VV RVG)	*********0,00 EUR
zusammen	*******221,00 EUR

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch die Justiz nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung finden sich auf www.mahngerichte.de/Hinweise_DSGVO. Auf Wunsch übersenden wir diese Informationen an Verfahrensbeteiligte auch in Papierform.

Der Mahnbescheid enthält:	
- Hauptforderung (gesamt)	*******2.651,00 EUR
- Kosten (gesamt)	*********275,00 EUR
- Nebenforderungen	***********0,00 EUR
- Zinsen	
- vom Antragsteller ausgerechnet	***********0,00 EUR
- vom Gericht ausgerechnet	***********0,00 EUR
Summe (ohne laufende Zinsen)	*******2.926,00 EUR

Amtsgericht Hamburg-Altona
Hamburg

Mit freundlichen Grüßen
Amtsgericht Hamburg-Altona
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig (§ 703 b Abs. 1 ZPO)

KR1102



Dieser Ausdruck wurde am 16.01.2019 um 11:21 erstellt.			
Kontoumsatz für		1208127553 (DE76200505501208127553)	
Kontoinhaber		Annette Voges	
Buchung	Wertstellung	Verwendungszweck	Betrag in EUR
14.01.2019	14.01.2019	SEPA Ueberweisung Beleg JUSTIZKASSE HAMBURG 1219111009788 GNR 19-3503853-0-4 KR 07.01.2019 80/18 IBAN:DE10200000000020001501 BIC:MARKDEF1200 Referenz:190141877188 Auftraggeber:ANNETTE VOGES	-54,00

i.S. 80/18

d.ll. f.K. (Mahnverfahren)

Amtsgericht Hamburg-Altona
Gemeinsames Mahngericht
der Länder Hamburg und
Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsnummer des Amtsgerichts
Bei Schreiben an das Gericht stets angeben
19-3503853-0-4

Tel.: 040/42811-3321

Widerspruchsnachricht
00179vom 15.01.2019

Mahnsache Annette Voges — Anlage 13
gegen Wilhelm Henning von Stosch
wegen Rechtsanwalts-/-beistandshonorar
******2.651,00 EUR

Ihr Geschäftszeichen:
80/18

Amtsgericht Hamburg-Altona, 22747 Hamburg

Rechtsanwältin
Annette Voges
Holstenwall 7
20355 Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Mahnbescheid hat der

Antragsgegner

am 14.01.2019

Widerspruch erhoben.

Der Widerspruch richtet sich gegen den gesamten Anspruch.

Der Widerspruch enthält keine Begründung.

Eingegangen
17. JAN. 2019
Annette Voges
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Strafrecht

Der Rechtsstreit wird erst dann an das
Amtsgericht Pinneberg
25421 Pinneberg
abgegeben, wenn Sie **auch** die nachstehend berechneten **weiteren** Kosten bezahlt haben.

Wert des Widerspruchs: *****2.651,00 EUR

Gerichtsgebühr (§§ 3, 34, Nr. 1210 KV GKG) *******270,00 EUR

Bei Zahlung unbedingt angeben: ***5111190020354***

Zahlbetrag *******270,00 EUR

Benutzen Sie zur Zahlung dieser Kosten den beigefügten vorbereiteten Zahlungsvordruck; verwenden Sie bitte keinen Gebührenstempler.
Gegen den Kostenansatz in dieser Nachricht ist der Rechtsbehelf der Erinnerung statthaft, § 66 GKG bzw. § 57 FamGKG.
Die Erinnerung muss schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Amtsgericht Hamburg-Altona, Max-Brauer-Allee 89, 22765 Hamburg erhoben werden.

Bankverbindung der Justizkasse Hamburg:
Bundesbank
IBAN DE10 2000 0000 0020 0015 01 BIC MARKDEF1200
WN1102

Mit freundlichen Grüßen
Amtsgericht Hamburg-Altona
Maschinell erstellt, ohne Unterschrift gültig (§ 703 b Abs. 1 ZPO)





Dieser Ausdruck wurde am 21.01.2019 um 13:44 erstellt.			
Kontoumsatz für		1208127553 (DE76200505501208127553)	
Kontoinhaber		Annette Voges	
Buchung	Wertstellung	Verwendungszweck	Betrag in EUR
21.01.2019	21.01.2019	SEPA Ueberweisung Beleg JUSTIZKASSE HAMBURG 5111190020354 GNR 19-3503653-0-4 WN 15.01.2019 80/18 IBAN:DE10200000000020001501 BIC:MARKDEF1200 Referenz:190211226150 Auftraggeber:ANNETTE VOGES	-270,00

Ablf (GK Nahaufnahme)
i.S. 80/18

Henning von Stosch
Mühlenstraße 5
25421 Pinneberg

07.03.2019

Amtsgericht Pinneberg
Bahnhofsstraße

74 C 31/ 19

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit zeige ich an, daß ich mich gegen die Forderung zur Wehr setze!

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung!

Ich erhebe Gegenklage auf Rückzahlung der von Frau Voges genannten 2380 Euro (Seite 3 des Schreibens vom 12.02.2019).

Die Begründungwird nachgeliefert. Dazu stehen 14 Tage nach Abgabe dieses Schreibens zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

von Stosch